Hinweise zum Corona-Virus bei Ein- und Rückreise aus dem Ausland

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich aus dem Ausland nach Langenfeld komme?

Coronaeinreiseverordnung - Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen ab 15. Juli 2020

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich innerhalb der letzten 14 Tage vor ihrer Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem **Risikogebiet** aufgehalten haben, müssen sich **unverzüglich nach der Einreise** auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft in **Quarantäne** begeben und sich dort für **14 Tagen** absondern.

Die **Risikogebiete** nennt das Robert-Koch Institut (RKI) auf seiner Internetseite.
Zurzeit sind das noch einige Länder wie z.B. die Türkei, Serbien, Nordmazedonien, Ägypten oder Schweden und viele US-amerikanische Bundesstaaten.

Die Personen, die in einem Risikogebiet waren, müssen sich nach ihrer Einreise unverzüglich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt melden.

Rufen Sie bitte nach Ihrer Einreise das Gesundheitsamt an (Kreisgesundheitsamt Mettmann , Tel. 02104/99-3535).

Zudem muss das Gesundheitsamt beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, unverzüglich informiert werden.

Während der Quarantäne dürfen die Betroffenen ihre Unterkunft nicht verlassen.
Es ist ihnen ebenfalls nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zunächst in ein anderes deutsches Bundesland eingereist sind.

Die Personen in Quarantäne unterliegen für den Zeitraum der 14-tägigen Absonderung der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Die Quarantäne beginnt nicht im Ausland.

Befreiung von der Quarantäne

Das Gesundheitsamt kann von der Quarantäne befreien,

- wenn ein **ärztliches Zeugnis** in deutscher oder englischer Sprache bestätigt, dass **keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** vorhanden sind. Dieses Zeugnis ist mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

  Dieser Test darf **höchstens 48 Stunden vor der Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden sein.

  Bitte beachten Sie: Ein ärztliches Zeugnis aus Ländern außerhalb der Europäischen Union kann nur aus Staaten der Liste des Robert-Koch-Instituts anerkannt werden.

- wenn die Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Einreise in Deutschland erfolgt ist.

Für eine Befreiung rufen Sie bitte nach Ihrer Einreise das Gesundheitsamt an (Kreisgesundheitsamt Mettmann, Tel. 02104/99-3535). Das ärztliche Zeugnis und das Testergebnis müssen vorgelegt werden.